Landeshauptstadt Magdeburg

Lanacsnaupistaat Magacourg				
Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum	
öffentlich	Amt 50	S0071/08	17.03.2008	
zum/zur				
A0042/08 Fraktion DIE LINKE				
Bezeichnung				
Umsetzung des Rechtes des Kindes auf Gleic	hbehandlung un	d Schutz vor Diskri	minierung	
unabhängig von Herkunft und sowie des	Rechtes auf Bil	dung		
Verteiler		Tag		
Der Oberbürgermeister		08.04.2008		
Gesundheits- und Sozialausschuss		07.05.2008		
Ausschuss für Familie und Gleichstellung		13.05.2008		
Jugendhilfeausschuss		15.05.2008		
Verwaltungsausschuss		23.05.2008		
Stadtrat		05.06.2008		

Mit dem o. g. Antrag der Fraktion Die Linke soll der Oberbürgermeister beauftragt werden, "... in Zusammenarbeit mit den Fraktionen und den Stadtratsausschüssen GeSo, FuG und Juhi einen Forderungskatalog an die Landes- und Bundesregierung sowie die Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt als auch des Deutschen Bundestages bezüglich dringend erforderlicher Ergänzungen der Regelungen zur Sicherung des Bedarfes von Kindern in den jeweiligen Büchern des Sozialgesetzbuches zu erarbeiten."

Der Antrag enthält einen Katalog von Forderungen, die auf die Erweiterung der Leistungen für Kinder im Rechtskreis der Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII abzielen. Dabei werden höhere Regelsätze, mehr anlassbezogenen Einmalleistungen und die Freistellung von Geldgeschenken bei der Anrechnung als Einkommen gefordert. Um die Dimension quantitativ deutlich zu machen, sei darauf verwiesen, dass im Berichtsmonat Januar 2008 laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit 7.832 Kinder unter 15 Jahren in Magdeburg Sozialgeld nach SGB II erhalten haben. Zur sozialpolitischen Beurteilung des Antrages macht es sich weiterhin erforderlich, die Entwicklung des Regelsatzsystems und die aktuellen Diskurse zur Armutsthematik in der Bundesrepublik kurz darzustellen.

Zum 01.01.2005 wurden nach dem Bundessozialhilfegesetz (§§ 12, 21 BSHG) zu erbringenden Leistungen für einmalige Bedarfe ins SGB XII und SGB II überführt. Die gesetzlichen Neuregelungen enthalten gegenüber den bisherigen Regelungen des BSHG eine neue Konzeption für die Regelsätze. So wurden bestimmte einmalige Leistungen abgeschafft und im Gegenzug der Regelsätze um 16 % erhöht. Das bisherige Recht im BSHG ging von der systematischen Unterteilung der Hilfe zum Lebensunterhalt in laufende und einmalige Leistungen aus. Während der überwiegende Teil der laufenden Leistungen (für Ernährung, hauswirtschaftlicher Bedarf usw.) nach monatlichen Regelsätzen zu gewähren war, waren die einmaligen Leistungen (für Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, besondere Anlässe usw.) einzeln zu beantragen und zu bewilligen. Die Landeshauptstadt Magdeburg war schon seit längerem dazu übergegangen, insbesondere für Bekleidung Pauschalen festzulegen und in Pauschalbeträgen auszuzahlen. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1442) wurde die Experimentierklausel des § 101a in das BSHG aufgenommen. Mit dieser zeitlich befristeten Regelung war den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit gegeben worden, die Durchführbarkeit und die Auswirkungen

weiterer Pauschalierungen in der Sozialhilfe zu erproben. Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte hiervon ab 01.10.2002 Gebrauch gemacht.¹

2

Insgesamt kam es durch diese Umstellung für die Bedarfsgemeinschaften nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung gegenüber der Sozialhilfe nach dem BSHG. Der weitgehenden Pauschalierung einmaliger Leistungen liegt der Leitgedanke zugrunde, dass den Hilfeempfängern mehr Eigenverantwortung bei der Haushaltsführung zugestanden werden müsse und die Gewährung der Einmalleistungen auf Einzelantrag der Gefahr unterliegt, als staatliche Bevormundung wahrgenommen zu werden. Die Pauschalierung von Einmalleistungen hat zudem den Synergieeffekt einer Verwaltungsvereinfachung.

Dennoch ist eine Pauschalierung bestimmter einmaliger Leistungen nicht gänzlich unproblematisch. Aufgrund der Bindung des Eckregelsatzes an der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS), die nur alle fünf Jahre erhoben wird, werden Steigerungen bei den Lebenshaltungskosten nach der Auffassungen vieler Experten nicht zeitnahe ausgeglichen.² Mit einer Dynamisierung des Regelsatzes, z. B. auf der Basis des Lebenshaltungsindexes, könnte verhindert werden, dass die realen Lebenshaltungskosten nicht regelmäßig erst nach fünf Jahre Berücksichtigung finden und die Hilfebedürftigen die Differenz mit den nunmehr pauschalierten einmaligen Beihilfen zwischenzeitlich "auffangen" müssen. Im Übrigen hat der Bund eine Überprüfung der Auskömmlichkeit der Regelsätze auf der Grundlage der für 2008 vorgesehenen EVS angekündigt.

Weiteren Regelungsbedarf sehen nicht wenige Fachleute in der Abstufung der Regelsätze selbst. Vor der Einführung der Pauschalierung lagen die Abstufungen der Regelsätze für Kinder von 7 bis 14 Jahren (185,- €) 30 % höher als bei Säuglingen und Kleinkindern, bei 15 bis 18 Jahren (257,- €) noch bei 90 % des Eckregelsatzes. Damit fand der erhöhte Kalorienbedarf bei Heranwachsenden Berücksichtigung. Aktuell liegen die Regelsätze bei Kindern bis 14 Jahren bei 60 % (208,- €) und bei Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen von 15 bis 25 Jahren bei 80 % (278,- €) des Eckregelsatzes.

Die Frage der Anrechnung von Geldgeschenken, die Kinder und Jugendliche zum Geburtstag, zu Weihnachten, Ostern bzw. zur Jugendweihe, zur Konfirmation, zur Kommunion erhalten, auf deren Fürsorgeleistungen wirkt ausgesprochen theoretisch. Der Fachverwaltung ist kein Fall bekannt geworden, in dem kleine Geldgeschenke an Kinder und Jugendliche aus den genannten Anlässen als Einkommen berücksichtigt worden, wohl auch deshalb, weil Hilfeempfänger derartige Zuwendungen regelmäßig ohnehin nicht anzeigen. Es entspricht jedoch auch nicht der allgemeinen Verkehrsanschauung der mit dem Gesetzesvollzug beauftragten Behörden, kleine Geschenke zu den genannten Anlässen als Einkommen zu werten.

In die Kritik geriet zudem die Praxis, bei der Regelsatzbestimmung noch Abschläge beim Eckregelsatz vorzunehmen, der sich ohnehin schon am Segment der unteren 20 % der Einkommensscala bei der EVS orientiert. Auch die Gewichtung der Einzelposten im Eckregelsatz ist umstritten. So wird oftmals der Vorwurf einer willkürlichen Setzung erhoben.

¹ Nicht einbezogen in den Regelbedarf/die Regelleistung hat der Gesetzgeber Erstausstattungen für Wohnung und Kleidung, sowie Bedarfe in Sonderfällen, da es nicht gerechtfertigt wäre, Leistungen für Bedarfe zu erbringen, die bei vielen bzw. dem überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten überhaupt nicht entstehen. Weiterhin ausgenommen werden Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten.

² Die aktuellen Regelsätze wurden zwischenzeitlich nur um die Quoten des Anstiegs der Renteneinkommen unbedeutend angepasst.

Auseinander geht die aktuelle Debatte ebenso hinsichtlich des sich daraus ergebenden Handlungsbedarfs in Bezug auf die Einkommenssituation von Transferleistungsempfängern. So Frage sehr kontrovers diskutiert, ob erhöhte Zuwendungen Bedarfsgemeinschaften überhaupt bei den Kindern "ankämen" und wofür Hilfeempfänger die Zuwendungen nutzen würden und warum diese Mittel nicht ausreichten, um ihre Kinder angemessen zu versorgen.³ Hier wird in der Debatte ein Spannungsfeld zwischen der primären Verantwortung der Eltern und dem angeblich verbreitetem Unterstützungsbedarf in lebenspraktischen Fragen gesehen. Je nach politischer Schwerpunktsetzung gehen daher die staatlichen Intervention entweder von der Verbesserung Einkommenssituation oder des Ausbaus der Hilfsangebote Alltagsbewältigung und Haushaltsführung – oft in Verbindung mit höheren Sachleistungen – aus. So sind konkrete Maßnahmen aus Kommunen bekannt, die Bedürftigen eine Bezuschussung der Schulspeisung oder bei der Ausstattung für Schulanfänger gewähren. So ist zum Beispiel in Hessen ermittelt worden, dass aus den Regelsätzen für Kinder und Jugendliche für die Mittagsverpflegung täglich 1,06 € zur Verfügung stehen, wobei die Kosten für eine Mittagsmahlzeit an den Schulen bei durchschnittlich 2,66 Euro liegen.⁴ In der Stadt Nürnberg wurde sogar die Erhöhung der Regelsätze für die Sozialhilfe diskutiert (Nach Landesrecht wäre das In Bayern auf der Grundlage einer regionalen EVS möglich.).

3

Fazit:

Da die aktuelle Rechtsprechung die Auskömmlichkeit der Regelsätze bestätigt hat, ist eine rechtlich veranlasste Erhöhung der Regelsätze bzw. eine Änderung des Regelsatzsystems kaum zu erwarten. Abzuwarten ist, in welche Richtung sich die zurzeit heftig geführte gesellschaftspolitische Debatte zur Verteilungsgerechtigkeit entwickelt. Da die Kommunen Orte des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind, kann sich die Stadt Magdeburg natürlich nicht der Problematik zunehmender sozialer Unterschiede verschließen. Es gilt daher den Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung der vorhandenen guten Ansätze der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zu richten und eine kommunale Armutsprävention explizit zu entfalten. Es ist zudem zu befürchten, dass Appelle an den Bundesgesetzgeber wirkungslos bleiben und von der örtlichen Verantwortung für das Gemeinwesen ablenken könnten.

Es ist sicherlich geboten, die nicht mehr zu übersehende Zunahme der Ungleichheiten auf ihre Folgen sowohl für die Lebenschancen des Einzelnen, als auch für den sozialen Frieden und die Folgekosten für die Volkswirtschaft zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso darauf zu verweisen, dass eine Leistungsausweitung der Systeme im SGB II- und XII-Bereich, soweit es nicht zu finanziellen Ausgleichsleistungen an die Kommunen kommt, letztlich von diesen zu weiten Teilen zu finanzieren wäre. Sofern die Diskussion nicht nur appellativ, sondern auch *konkret* geführt werden soll, muss daher die Diskussion auf der Ebene der Stadt sozialpolitisch *und* fiskalisch (d. h. unter der Berücksichtigung für die Folgen für den städtischen Haushalt) geführt werden. Denn sowohl bei einer Leistungserweiterung im Rahmen von SGB II und XII als auch bei der Gewährung o. g. zusätzlicher städtischer Leistungen für einkommensschwache Familien der Stadt (z. B. Subventionierung der Essenversorgung in KiTa und Schule, Sozialtarif im ÖPNV, Zuwendung für Ausstattung von Schulanfängern etc.) ist mit zusätzlichen Kosten für den städtischen Haushalt zu rechnen.

 $^{^3}$ Die Debatten werden zudem sehr undifferenziert und ideologische geführt wie im Fall des in die Schlagzeilen geratenen "Hartz IV-Speiseplans" des Berliner Finanzsenators Sarrazin.

 $^{^4}$ Nach eigenen Berechnungen stehen einem Kind einer Bedarfsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt bis 14 Jahren ca. 2,57 € täglich für Nahrung und Getränke (festgelegt auf 37 % des Regelsatzes)